



Verein Green Phoenix

Der Verein GREEN PHOENIX ist das offizielle Organ der Plattform.

Der Verein ist die demokratische Verbindung der Mitglieder (Netzwerke, Projekte, Individuen), erarbeitet die eigenen Projekte, setzt sie um und definiert die innere und äussere Zusammenarbeit.

Er stellt auch die Kontakte und die Verbindungen zu möglichen Geldgebern und Spendern her – privat und öffentlich – und kooperiert mit verwandten Organisationen.

VEREINSSTATUTEN

GREEN PHOENIX

Art. 1 – Name

Unter dem Namen

GREEN PHOENIX

besteht ein Verein im Sinne des schweizerischen ZGB

Art. 2 – Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Basel, Kanton BS.

Der Verein kann den Sitz mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde jederzeit innerhalb der Grenzen der Schweiz nach Belieben verlegen.

Art. 3 – Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die globale Förderung neuer Modelle des Zusammenlebens aller Lebensformen auf Grund eines ethischen Bewusstseins, einer nachhaltigen Ökologie und einer gerechten Ökonomie zur Friedensförderung im Interesse der Allgemeinheit.

Grundlage bilden hergebrachte und moderne Methoden der Pädagogik und Gesundheitsförderung im weitesten Sinne zur Förderung individueller und kollektiver Entwicklung.

Die Tätigkeiten des Vereins dienen ausdrücklich und ausschliesslich diesem Zweck.

Der Verein steht offen für alle Interessenten und kennt Netzwerk-Mitgliedschaft sowie Individuelle-Mitgliedschaft.

Der Verein dient einem rein ideellen Zweck ohne Gewinnorientierung. Alle Mittel des Vereins sind ausschliesslich zur Förderung des Vereinszweckes zu verwenden.

Falls es dem Verein möglich sein sollte, so kann er andere Institutionen und Personen im In- und Ausland, die dem gleichen und ähnlichen Zwecken dienen, unterstützen.

Art. 4 – Vermögen und Finanzen

Der Verein finanziert sich durch Mitgliederbeiträge, Spenden, Zuwendungen, öffentliche Unterstützung sowie Einnahmen aus eigenen Veranstaltungen.

Die Mitgliederbeiträge werden von der Vollversammlung bestimmt.

Die Rechnung des Vereins ist alljährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen.

Art. 5 – Organe und Organisation

Organe des Vereins sind

- a) die Vollversammlung
- b) der Vorstand
- c) das Sekretariat
- d) die Revisoren

a) Die Vollversammlung

Die Vollversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Der Vorstand ist der Vollversammlung unterstellt.

b) Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er arbeitet im Auftrag der Vollversammlung, plant, und überwacht die Tätigkeit des Sekretariats und der Arbeitsgruppen und die Einhaltung des Vereinszwecks.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes ist nicht beschränkt, doch muss er an der jährlichen Generalversammlung bestätigt oder ergänzt werden.

Der Vorstand schlägt die Ergänzungen selber vor. Diese müssen von der Vollversammlung bestätigt werden.

Der Vorstand bestimmt die Zeichnungsberechtigung.

Die Beschlüsse werden möglichst im Konsens wenn nötig mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit seinem Stichentscheid.

Sitzungen und Beschlüsse können auch auf dem Telekommunikationsweg stattfinden.

Alle weiteren Organe unterstehen dem Vorstand:

c) Das Sekretariat übernimmt die Koordination, Delegation und Ausführung der Projekte und organisiert die Sitzungen des Vorstandes.

d) Revisoren

Die Vollversammlung wählt zwei Revisoren zur internen Rechnungsprüfung

Art. 6 – Verwendung des Vereinsvermögens

Wird der Verein aufgehoben und verbleibt nach der Liquidation des Vereins ein Vermögen, so entscheidet die Vollversammlung unter Beobachtung der Zweckbestimmung des Vereins über dessen Verwendung.

Die Vorstandsmitglieder:

Leila Dregger

Robert Dreyfus

Benjamin von Mendelssohn

Christine Muigg

Macaco Tamerice

Schweibenalp, den 14. Februar 2012